

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Nimshuscheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.11.2002

Die Ortsgemeinde Nimshuscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.1995 außer Kraft.

Nimshuscheid, den 21.11.2002

_____, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Ausheben und Schließen der Gräber, falls keine Nachbarschaftshilfe erfolgt:

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	50,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 EURO
c) Übertiefe	500,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung	50,00 EURO

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 %

II. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	25,00 EURO
b) einer Urne	15,00 EURO

IV. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle	10,00 EURO
b) für jede weitere Grabstelle	10,00 EURO